



Merkblatt

zum Antrag auf öffentlich-rechtliche Namensänderung

Allgemeine Grundsätze

Das Namensrecht ist durch entsprechende Vorschriften des bürgerlichen Rechts (§§ 1616 ff BGB) umfassend und grundsätzlich abschließend geregelt. Bei familienrechtlichen Vorgängen wie Geburt, Adoption, Eheschließung, Begründung einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft, Auflösung der Ehe oder Lebenspartnerschaft etc. bietet das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) ein umfangreiches Repertoire namensrechtlicher Erklärungsmöglichkeiten an, setzt dabei aber auch Grenzen.

Das deutsche Namensrecht wird nicht vom Grundsatz der Namensfreiheit beherrscht. Weder Vor- noch Familiennamen stehen zur freien Verfügung.

Eine öffentlich-rechtliche Namensänderung dient dazu, Unzuträglichkeiten im Einzelfall zu beseitigen, die sich bei der Führung des rechtmäßigen Namens ergeben und nachvollziehbar, ggf. nachweisbar sind. Sie hat Ausnahmecharakter und ist gem. § 3 Abs. 1 des Namensänderungsgesetzes (NamÄndG) nur möglich, sofern ein wichtiger Grund die Änderung rechtfertigt. Ein solcher wichtiger Grund ist nach der Rechtsprechung gegeben, wenn das schutzwürdige Interesse des Antragstellers so wesentlich ist, dass die Belange der Allgemeinheit, die in der Regel die Beibehaltung des bisherigen Namens fordern, zurücktreten müssen.

In der Praxis kommen folgende Fallgruppen vor (nicht abschließend):

- Sammelnamen - Familiennamen mit Verwechslungsgefahr (z.B. Müller, Meier, Schmidt)
- Familiennamen/Vornamen, die anstößig oder lächerlich klingen
- Schwierigkeiten in der Schreibweise oder bei der Aussprache von Familiennamen/Vornamen, die über das Normalmaß hinausgehende Behinderungen verursachen
- Gutgläubige falsche Führung von Familiennamen/Vornamen
- namentliche Einbindung in den Familienverband des alleinsorgeberechtigten Elternteils oder der Pflegeeltern, wenn es zum Wohl des Kindes nachweislich erforderlich ist
- Vorliegen von psychischen Problemen, die im Zusammenhang mit der Führung oder Nichtführung von Familiennamen/Vornamen stehen (erfordert die Vorlage eines psychologischen Gutachtens)

Bei der Auswahl des neuen Vor- oder Familiennamens ist der Antragsteller nicht völlig frei. So darf der neue Name nicht den Keim neuerlicher Schwierigkeiten in sich tragen.

Antragstellung

Antragsberechtigt für eine öffentlich-rechtliche Namensänderung sind deutsche Staatsangehörige gem. Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, Staatenlose, heimatlose Ausländer, Asylberechtigte und ausländische Flüchtlinge sowie Kontingentflüchtlinge mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland.

Der Antrag ist schriftlich bei der zuständigen Verwaltungsbehörde des Hauptwohnsitzes zu stellen.

Für eine beschränkt geschäftsfähige Person oder geschäftsunfähige Person stellt der gesetzliche Vertreter den Antrag; ein Vormund, Pfleger oder Betreuer bedarf hierzu der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

Vor Antragstellung wird jedoch ein Beratungsgespräch bei der zuständigen Namensänderungsbehörde empfohlen.

Erforderliche Unterlagen

- gültiger Personalausweis oder Reisepass
 - begl. Abschrift aus dem Geburtenregister/Eheregister
 - Wohnsitznachweis der letzten 5 Jahre
 - polizeiliches Führungszeugnis für Behörden (für Personen ab dem 14. Lebensjahr)
 - Ausführliche schriftliche Antragsbegründung ggf. mit weiteren Nachweisen über Behinderungen durch die derzeitige Namensführung
 - psychologisches Gutachten bei namensbezogenen seelischen Belastungen
 - bei minderjährigen Kindern ein Sorgerechtsnachweis
- Je nach Einzelfall können weitere Unterlagen und Nachweise erforderlich sein.

Verfahren

Nach Antragstellung wird geprüft, ob die Voraussetzungen für eine Namensänderung vorliegen, insbesondere, ob das subjektive Interesse des Antragstellers höher zu bewerten ist, als das öffentliche Interesse an der Beibehaltung des Namens.

An dem Verfahren sind außerdem andere Behörden zu beteiligen für:

- Auskünfte aus dem Schuldnerverzeichnis
- Anfragen an Polizeidienststellen

Darüber hinaus kann die Anhörung weiterer Behörden oder Personen notwendig werden wie z.B. bei Minderjährigen:

- das Jugendamt
- anderer Elternteil

Die Verfahrensdauer beträgt dadurch im Durchschnitt 3 Monate.

Sollte dem Namensänderungsantrag entsprochen werden, gibt die zuständige Namensänderungsbehörde ihre Entscheidung bekannt und stellt über die erfolgte Namensänderung eine Urkunde aus, die die Grundlage für die Neubeantragung aller weiteren Dokumente wie z.B. Personalausweis ,Reisepass ,Führerschein etc. ist. Sofern sich aber im Laufe des Verfahrens abzeichnet, dass der Antrag nur geringe Erfolgsaussichten hat, wird dem Antragsteller empfohlen, den Antrag aus Kostenersparnisgründen zurückzuziehen. Im Falle der Ablehnung eines Antrages wird dem Antragsteller ein rechtsmittelfähiger Bescheid förmlich zugestellt.

Gebühren

Das Namensänderungsverfahren ist gebührenpflichtig. Die Gebühr für die Änderung eines Familiennamens beträgt zwischen 2,50 Euro und 1.022,00 Euro, die Gebühr für die Änderung eines Vornamens 2,50 Euro bis 255,00 Euro. Wird ein Antrag zurückgezogen oder abgelehnt, so kann 1/10 bis 1/2 dieser Gebühr erhoben werden. Die Höhe der Gebühr im Einzelfall ergibt sich aus dem mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand und dem wirtschaftlichen Nutzen der Namensänderung für den Antragsteller. Daher kann die Gebühr konkret erst am Ende des Verfahrens berechnet werden.

Zuständigkeit/Ansprechpartner

Standesamt/Namensänderungsbehörde

- Frau Stenzel Tel. 0355/6123370
- Frau Fladrich Tel. 0355/6123365

Sprechzeiten: Di 09:00-12:00 Uhr und 13:00-18:00 Uhr
Do 09:00-12:00 Uhr und 13:00-17:00 Uhr